



Regierungsrat

Luzern, 20. August 2013

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 320

Nummer: M 320
Eröffnet: 11.03.2013 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 919

Motion Müller Damian und Mit. über die Gleichberechtigung bei energiesparenden Investitionen

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetisch begründeten Ersatzbauten mit derjenigen von energiesparenden Sanierungen an bestehenden Gebäuden gleichgestellt wird.

Begründung:

Energiesparende Investitionen sind nur beim Ersatz von veralteten sowie bei der erstmaligen Anbringung von neuen Bauteilen in bestehenden Gebäuden zum steuerlichen Abzug zugelassen. Bei einem Ersatzbau oder bei einer Totalsanierung, welche einem Ersatzbau gleichkommt, handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr um Unterhalts-, sondern um "Herstellungskosten" und somit um nicht abzugsfähige Anlagekosten. Obschon das Steuerrecht auf Bundesebene und in praktisch allen Kantonen dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei bestehenden Bauten den Unterhaltskosten gleichsetzt, wird diese steuerliche Ausnahme bei neuen Anbauten bestehender Gebäude und bei Ersatzbauten nicht gewährt. Diese Ungleichbehandlung muss aufgehoben werden.

Die Investitionskosten sollen auf verschiedene Jahre verteilt im Umfang vorgegebener Amortisationsquoten vom Einkommen abgezogen werden können. Dadurch wäre nicht nur der steuerliche Vorteil einer Sanierung gegenüber dem Ersatzneubau ausgeglichen, man hätte auch ein einheitliches und umfassendes System der steuerlichen Förderung von energetischen und umweltschonenden Massnahmen in der Sanierung des kantonalen Gebäudeparks geschaffen.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiepolitik müssen wir das bestehende Potenzial nutzen. Ersatzbauten, welche energetisch sinnvoller als Sanierungen sind, sollen künftig mit gleich langen Ellen gemessen werden.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Bei Liegenschaften im Privatvermögen ist für die Einkommenssteuer zwischen abziehbaren, werterhaltenden Aufwendungen (Unterhaltskosten) und den nicht zum Abzug berechtigten Auslagen zur Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung (Anlagekosten) zu unterscheiden. Erstere dienen dem Werterhalt seit dem Erwerbszeitpunkt, mit Letzteren wird die Lie-

genschaft einem höheren Nutzungswert zugeführt. Soweit wertvermehrnde Aufwendungen bei der Einkommenssteuer nicht abziehbar sind, können sie anlässlich der Veräusserung bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer steuermindernd als Anlagekosten geltend gemacht werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wertvermehrnde Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, ausdrücklich den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird der Grundsatz in zwei Verordnungen (Liegenschaftskostenverordnung vom 24. August 1992, SR 642.116, und Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, SR 642.116.1). Im Bundesrecht werden energetische Investitionen in Neu- und solche in Ersatzbauten aus steuersystematischen Gründen und wegen der Beachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, der eine Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte verbietet, unterschiedlich behandelt (s. dazu die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2013 auf die inhaltlich weitgehend identische Motion Steuerliche Gleichbehandlung von energiesparenden Investitionen bei bestehenden Gebäuden und bei Ersatzneubauten von Pankraz Freitag (13.3119).

Anders verhält sich dagegen die Rechtslage im Kanton. Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Dieser wurde dann mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 abgeschafft. Eine vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie hatte damals u. a. ergeben, dass rund 70 bis 80 Prozent der Steuerabzüge für Massnahmen gewährt wurden, welche gemäss den Aussagen der befragten Liegenschaftseigentümer auch ohne steuerliche Vergünstigungen im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (Mitnahmeeffekt von 70 bis 80 %). Gleichzeitig wurde damals eine Bestimmung ins kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Insofern besteht eine vom kantonalen Gesetzgeber gewollte Differenz zum Recht der direkten Bundessteuer, wo Energiesparmassnahmen über einen entsprechend erweiterten Unterhaltskostenbegriff abgezogen werden können. Der Kanton Luzern wollte Energiesparmassnahmen nicht mehr via Steuerabzüge, sondern gezielt fördern. Insofern gibt es im kantonalen Recht auch keine steuerliche Ungleichbehandlung energetischer Investitionen in Neu- und Ersatzbauten, wovon die Begründung der Motion ausgeht. Ebenso wenig stellt sich im kantonalen Recht die Frage der Verteilung solcher Kosten auf verschiedene Jahre.

In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrler und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wegen der grossen Mitnahmeeffekte wenig zielgerichtet sind (s. oben). Wir haben uns aber einverstanden erklärt, eine analoge Übernahme der kommenden, total revidierten Energieabzugsverordnung des Bundes ins kantonale Recht zu prüfen. Diese sieht Steuererleichterungen neu nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vor. Damit wäre die Problematik der grossen Mitnahmeeffekte bei steuerlichen Anreizen weitgehend beseitigt. Ihr Rat hat in diesem Sinn das Postulat P 721 und die Motion M 38 (als Postulat) erheblich erklärt.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.